

VII.

Sprengmittellager

§27

Begriffsbestimmung

(1) Sprengmittellager über Tage sind Lager, die oberhalb der Erdoberfläche freistehend errichtet werden oder in Erdreich oder Gestein eingebaut sind.

(2) Sprengmittellager in Stollen sind Lager, die in Felsen oder standfesten Boden unter der Erdoberfläche errichtet bzw. eingerichtet werden und von der Erdoberfläche aus durch Stollen oder Tunnel zugänglich sind.

(3) Sprengmittellager unter Tage sind Lager, die unter der Erdoberfläche errichtet bzw. eingerichtet werden und nur durch Benutzung eines Schachtes oder eines geneigten Grubenbaues zu erreichen sind.

§28

Lage, Anordnung und Bauart von Sprengmittellagern

(1) Sprengmittellager sind in Fels oder standfesten Boden als Kammern oder als Nischen einzubauen. Ist der Einbau eines Sprengmittellagers in Fels oder standfesten Boden nachweisbar nicht möglich, so darf es freistehend errichtet werden.

(2) Die Entfernung eines freistehenden Sprengmittellagers über Tage von bewohnten Gebäuden, öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen ist nach den in der Zahlentabelle (Anlage) angegebenen Sicherheitsgrenzen zu bemessen. Bei günstigen Geländebedingungen in der Umgebung des Lagers, wie z. B. tiefe Bodensenkungen und Hügel, können geringere Entfernungen des Lagers von den zu schützenden Objekten genehmigt werden.

(3) Die Entfernung mehrerer Sprengmittellager über Tage voneinander muß mindestens 100 m betragen. Geringere Entfernungen können genehmigt werden, wenn jedes Lager von einem Wall umschlossen wird oder wenn die Lager in einer gemeinsamen Umwallung durch Zwischenwälle ohne Durchgang voneinander getrennt oder wenn sie in Fels bzw. standfesten Boden eingebaut werden.

(4) Die Anlage von Sprengmittellagern über Tage hat so zu erfolgen, daß bewohnte Gebäude, öffentliche Straßen, Wege und Plätze sowie Produktionsstätten und Verkehrsanlagen nicht in der Ausblaserichtung liegen.

(5) In Ausnahmefällen kann die Verwendung von Stahlbehältern, die eine sichere Lagerung von Sprengmitteln gewährleisten, als transportable Sprengmittellager genehmigt werden. Diese Sprengmittelbehälter sind in gewachsenen Fels bzw. standfesten Boden einzubauen oder fest zu verankern.

§29

Verschuß der Sprengmittellager

(1) Die Sprengmittellager sind unter Verschuß zu halten und müssen vor Einbruch gesichert sein.

(2) Der Eingang des Sprengmittellagers ist durch 2 nach außen aufschlagende, dicht hintereinander liegende Türen aus Stahlblech abzuschließen. Die Türen müssen mit jeweils 2 Sicherheitskastenschlössern versehen sein.

(3) Bei Lagern für Pulversprengstoffe müssen die Türen und Schlösser so beschaffen sein, daß eine gefährliche Reibung (Funkenbildung) ausgeschlossen ist.

(4) Von jedem Schloß der Lagertüren muß ein Schlüsselpaar vorhanden sein. Je einen Schlüssel von jedem Türschloß muß der Sprengmittellagerverwalter während der Arbeitszeit ständig bei sich führen bzw. verschlossen aufbewahren. Nach Arbeitsschluß sind die Schlüssel verschlossen aufzubewahren. Die zweiten Schlüssel sind im zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu hinterlegen.

§30

Lüftungseinrichtung

Die Lüftungseinrichtungen in den Sprengmittellagern müssen so beschaffen sein, daß jedes unmittelbare Eindringen von Flüssigkeiten und Hineinwerfen von Gegenständen in die Lagerräume ausgeschlossen ist.

§31

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen den Bestimmungen für elektrotechnische Anlagen in explosivstoffgefährdeten Betriebsräumen entsprechen. In schlagwettergefährdeten Gruben sind darüber hinaus die Bestimmungen über elektrotechnische Anlagen im Bergbau, unter Tage gültig.

(2) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind mindestens halbjährlich nach den im Abs. 1 genannten Bestimmungen zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren ist.

(3) Die Zugangsstrecken zu Sprengmittellagern unter Tage sowie das Lagergelände von Sprengmittellagern über Tage und von Sprengmittellagern in Stollen müssen ausreichend durch elektrische Lichtquellen beleuchtet sein.

§32

Brandschutz

(1) In Sprengmittellagern und Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen sowie in weniger als 20 m Entfernung von ihnen oder in Zugangsstrecken unter Tage ist es verboten, Feuer anzuzünden, mit Feuer oder offenem Licht umzugehen oder zu rauchen. Im Bereich des Sprengmittellagers sowie in Sprengmittelaufbewahrungseinrichtungen ist das Mitführen von Zündhölzern, Feuerzeugen und ähnlichen Gegenständen nicht gestattet.